

S a t z u n g

**zur 2. Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Ahrweiler**

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17, 18, 20, 25, 37, 38, und 58 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2020-2, und
- der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), BS 2020-2-1

am _____ folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der Fassung vom 07.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird „Rhein-Ahr-Rundschau“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 5 wird „Angestellte“ durch „Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) Ziffer 8 wird gestrichen.
 - c) Folgende neue Ziffer wird eingefügt:
„15. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nach § 2 Abs. 1 LKO.“
3. Folgender Paragraph wird als § 10 eingefügt sowie der bisherige § 10 entsprechend nach hinten verschoben:

„§ 10

Aufwandsentschädigung für den Leiter des Kreismedienzentrums

- (1) Der Leiter des Kreismedienzentrums erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag von 105,00 EUR.
- (2) Nimmt der Leiter des Kreismedienzentrums sein Amt ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahr, wird für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.“

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 a) und c) und Nr. 3 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung.
2. Artikel 1 Nr. 2 b) am 01.01.2009.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat